

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 670 - 670

Beschwerde über Aussetzung des Verfahrens in
Ehescheidungsprozessen gemäß § 620 Satz 2 C.P.O.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 44.

**Beschwerde über Aussetzung des Verfahrens in Ehescheidungsprozessen
gemäß § 620 Satz 2 C.P.O.**

Beschluss.

In Sachen der Ehefrau K. in Hamburg, Klägerin und Berufungsbeflagten,

gegen

ihren Ehemann, den Händler K. in Hamburg, Beklagten und Berufungskläger,

hat das R.G., IV. Civils., in der Sitzung vom 10. März 1902 auf die Beschwerde der Klägerin und Berufungsbeflagten vom 28. Februar 1902 gegen den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 14. Februar 1902 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen (IV. B. 61/02).

Begründung:

Durch landgerichtliches Urtheil ist die Ehe der Parteien dem Verlangen der Klägerin gemäß auf Grund des § 1568 des B.G.B. geschieden. Gegen dieses Urtheil hat der Beklagte die Berufung eingelegt, und das Berufungsgericht hat durch den vorbezeichneten Beschluss, gestützt auf § 620 Abs. 1 Satz 2 der C.P.O., angeordnet, daß das Verfahren auf die Dauer eines Jahres auszusetzen sei, da eine Aussöhnung der Parteien nicht ausgeschlossen erscheine. Die Beschwerde ist gegen diesen Beschluss gerichtet, indem geltend gemacht ist, derselbe beruhe auf einer irrthümlichen Beurtheilung der Stimmung der Parteien, insonderheit der Klägerin, sowie auf einer Verletzung des angewendeten Gesetzes, das die Aussetzung des Verfahrens nur als Ausnahmemassregel hinstelle. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Der § 620 Abs. 1 Satz 2 a. a. O., welcher zuerst ausspricht, daß auf den Antrag des klagenden Theiles die Aussetzung des Verfahrens über eine Scheidungsklage unbedingt erfolgen müsse, bestimmt: die Aussetzung sei von Amtswegen anzuordnen, wenn die Scheidung — wie hier — auf Grund des § 1568 des B.G.B. beantragt sei und die Aussicht auf Aussöhnung der Parteien nicht ausgeschlossen erscheine. Mit dieser Bestimmung ist bezweckt, für den Fall, daß die Klage nicht auf einen sogenannten absoluten Scheidungsgrund gestützt, sondern auf Grund des § 1568 beantragt ist, die Entscheidung also wesentlich von dem freien Ermessen des Richters abhängt, die Vorschrift des § 580 der C.P.O. ält. Fassung, nach welcher, abgesehen von